



## Hinweise zur Meldung des voraussichtlichen Jahresarbeits Einkommens für das Jahr 2023:

- Beachten Sie bitte, dass ein vollständig ausgefüllter und *unterschiedener Vordruck* notwendig ist und eine **Mitteilung per E-Mail nicht akzeptiert** werden kann.
- Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, ist eine **Meldung des voraussichtlichen Jahresarbeits Einkommens für 2023 unbedingt erforderlich**. Dies gilt **auch, wenn sich das Einkommen im Vergleich zum Vorjahr nicht verändern wird**.
- Die Meldung wird bei der Künstlersozialkasse maschinell gelesen und kann nicht für andere Mitteilungen an die KSK genutzt werden. Für zusätzliche Hinweise verwenden Sie dann bitte ein gesondertes Blatt.
- Von telefonischen Nachfragen zum Eingang Ihrer Meldung bitten wir abzusehen. Zwischen dem Eingang der Meldung, der Erfassung sowie der Übertragung der Daten in die EDV können mehrere Tage vergehen. Eine zeitnahe Auskunft über den Eingang ist daher grundsätzlich nicht möglich.
- Die Künstlersozialkasse versendet **keine Eingangsbestätigungen** Ihrer Einkommensprognose 2023. Der (neue) Beitrag wird dann erstmalig am **05. Februar 2023** fällig bzw. abgebucht. Zum 05.01.2023 zahlen Sie noch den Beitrag für Dezember 2022. Sollte Ihnen keine Beitragsmitteilung zugehen, zahlen Sie den bisherigen Beitrag bitte weiter und nehmen mit uns Kontakt auf.





## Erläuterungen zum Begriff des Arbeitseinkommens

Das Arbeitseinkommen entspricht der Differenz aus Betriebseinnahmen und -ausgaben. Es ist das Ergebnis einer nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung.

### Was zählt zu den Betriebseinnahmen?

- alle Einnahmen in Geld- und Geldeswert, die unmittelbar aus der selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeit resultieren (z. B. Entgelte, Gagen, Honorare, Verkaufserlöse, Tantiemen und Lizenzen, Ausfallhonorare und Sachleistungen – ausgenommen steuerfreie Aufwandsentschädigungen); nicht jedoch von der Bundesagentur für Arbeit gewährte Leistungen wie Gründungszuschuss, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II, Einstiegsgeld, steuerfreie Übungsleiterpauschalen oder Aufwandsentschädigungen
- Urheberrechtliche Vergütungen (z. B. über Verwertungsgesellschaften wie die GEMA oder VG-Wort)
- Stipendien, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind.
- Preisgelder, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind.

### Was zählt zu den Betriebsausgaben?

Betriebliche Aufwendungen, soweit sie steuerlich anerkannt sind, das sind unter anderem:

- Aufwendungen für Betriebsmittel (z. B. Musikinstrumente, Büroausstattung, Computer)
- Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Heizung, Reinigung)
- Fahrtkosten, Kosten für berufliche Fortbildung, Material-, Porto-, Telefonkosten und ähnliche „Werbungskosten“
- Betriebliche Versicherungen (Betriebshaftpflicht, -rechtsschutz, Sachversicherungen)
- Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden (nicht: Beiträge zur eigenen Sozialversicherung!)
- Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge)
- Abschreibungen für Abnutzung und Substanzverringerung.

Nicht abzugsfähig sind Sonderausgaben nach dem Einkommensteuergesetz (wie z. B. Beiträge zur Künstlersozialkasse, Prämien zur privaten Kranken- oder Lebensversicherung oder Kinderbetreuungskosten).

Im Künstlersozialversicherungsrecht gilt derselbe Einkommensbegriff wie im Einkommensteuerrecht. Daher wird das für die Beitragsberechnung nach dem KSVG maßgebende Arbeitseinkommen aus künstlerischer / publizistischer Tätigkeit im Regelfall den „Einkünften aus selbständiger Arbeit“ im Einkommensteuerbescheid entsprechen.

Das „zu versteuernde Einkommen“ ist nicht relevant!

Falls noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, kann auch die letzte Einkommensteuererklärung oder der im letzten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ausgewiesene Gewinn als Anhaltspunkt für das voraussichtliche Arbeitseinkommen herangezogen werden.

### Ihre Künstlersozialkasse